

## Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

### 5. Sicherheitsrelevante Arbeiten an der Getränkeanlage

- z. B. Wechseln der Getränkefässer bzw. der Druckgasbehälter

### 6. Sonstiges

- Voraussetzung für die Beschäftigung bzw. den Umgang mit Lebensmitteln (beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen, wenn diese dabei berührt werden) ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz.
- Bedingungen zum Erhalt der Bescheinigung, der Gültigkeit und ggf. der Kosten sind beim jeweiligen Gesundheitsamt des Landkreises zu erfragen.

## Weitere Informationen

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter/-innen des **Landesamtes für Arbeitsschutz**:

### Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: (03 31) 86 83 - 0  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)  
Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0

### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: (03 55) 49 93 - 0  
E-Mail: [office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)

### Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: (0 33 34) 3 85 23 - 0  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)  
Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (03 35) 28 47 46 - 0

Wenden Sie sich auch an die **Unfallkasse Brandenburg**, Abteilung Prävention:

Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (O.)  
PF 11 13, 15201 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (03 35) 52 16 - 0  
Fax: (03 35) 54 73 - 111

---

Impressum:

### Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Stand: August 2009



## Branchenspezifische Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums

in Hotels, Gaststätten,  
Caféhäusern und  
ähnlichen Einrichtungen

Ergänzung zum Leitfaden

## Allgemeine Regelungen

Grundlegende Forderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum sind dem Leitfaden zu den „Allgemeinen Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“ zu entnehmen. Er ist im Internet zu finden unter <http://bb.osha.de/de/gfx/publications/merkblaetter.php>.

### Wichtige allgemeine Regelungen sind:

#### 1. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Schülerinnen und Schüler können Gesundheits- und Unfallgefahren wegen mangelnder Erfahrungen und fehlendem Sicherheitsbewusstsein in der Praxis nicht einschätzen.

#### 2. Der Betrieb legt die für Schülerinnen und Schüler erlaubten Tätigkeiten und Arbeitsorte fest.

Anhand konkreter Arbeitsbedingungen im Unternehmen wird im Einzelfall festgelegt, welche Tätigkeiten in welchem Umfang von Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden können. Dabei sind nicht nur mögliche Gefährdungen durch die Tätigkeit, sondern auch Vorkenntnisse der Praktikantinnen und Praktikanten zu berücksichtigen (Gefährdungsbeurteilung nach § 28a JArbSchG).

#### 3. Arbeiten, für die nach geltenden Unfallverhütungsvorschriften persönliche Schutzausrüstungen (PSA) erforderlich sind, dürfen von Schülerinnen und Schülern nur ausgeführt werden, wenn der Praktikumsbetrieb die PSA zur Verfügung stellt und diese von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß getragen werden.

## Weitere Regelungen

Je nach Art der Gefährdungen können erforderlich sein:

- Schutzkleidung,
  - Schutzhandschuhe,
  - Schutzschuhe.
- #### 4. Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn des Praktikums und bei jedem Beschäftigungswechsel tätigkeitsbezogen durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu unterweisen.

Eine Unterweisung informiert über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zu deren Abwendung. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert und von den Schülerinnen und Schülern gegengezeichnet werden.

#### 5. Vom Betrieb wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer festgelegt, die/der den Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsberechtigt ist.

Als Betreuer/-in kommen nur Fachkräfte, keine Auszubildenden in Frage. Die Schülerinnen und Schüler dürfen auf keinen Fall an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.

## Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

Einzuhalten ist in jedem Fall § 22 JArbSchG.

#### 1. im Küchenbereich

- Heben und Tragen schwerer Lasten über 10 kg (z. B. Töpfe, Tellerstapel, Kessel),
- Arbeiten an unfallträchtigen Zerkleinerungs- und Schneidwerkzeugen (z. B. Fleischwolf),
- Einsatz an Arbeitsplätzen mit heißen Fetten (z. B. Fritteusen, Kippbratpfannen),
- Tätigkeiten mit reizenden und/oder ätzenden Gefahrstoffen (z. B. Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

#### 2. im Servicebereich

- Heben und Tragen schwerer Lasten über 10 kg

#### 3. in der Hauswirtschaft

- Heben und Tragen schwerer Lasten über 10 kg,
- Schieben schwerer Wagen,
- Umgang mit reizenden und/oder ätzenden Reinigungs- und Desinfektionsmitteln,
- Fenster putzen unter Absturzgefahr.

#### 4. Arbeiten, die der Störungsbeseitigung auf Kegelbahnen dienen